

Protokoll über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 14.12.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:40 Uhr
Ort, Raum: Stirpe-Oelingen, Gemeinschaftshalle Stirpe-Oelingen, Am
Schützenplatz 3, 49163 Bohmte

Anwesend:

Bürgermeister

Bürgermeister Klaus Goedejohann

Ratsvorsitzender

Rolf Flerlage

Mitglieder der CDU-Fraktion

Franz-Josef Kampsen

Ralf Kasper

Norbert Kroboth

Bodo Lübbert

bis TOP 17

Anita Meier zu Farwig

Lars Mithoff

Oliver Rosemann

Martin Schnöckelborg

Christian Schröder

Arnd Sehlmeier

außer TOP 18 und TOP 19

Marcus Unger

Mathias Westermeyer

Mitglieder der SPD-Fraktion

Olaf Baum

Annelie Bretz

Patrick Buchsbaum

Helmut Buß

außer TOP 21

Thomas Gerding

Markus Helling

Peter Hilbricht

ab TOP 4

Dieter Klenke

Mark Oelgeschläger

Thomas Rehme

außer TOP 19

Martin Schütz

Mitglieder der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Friederike Schneider-Solf

außer TOP 18 und 19

Dr. Joachim Solf

Mitglieder der Gruppe Die LINKE/Berg

Hans-Joachim Berg

außer TOP 18 und 19

Lars Büttner

Dr. Hunno Hochberger

Von der Verwaltung

Erste Gemeinderätin Tanja Strotmann
Gemeindeamtsrat Alf Dunkhorst
Fachbereichsleiterin Britta Waldmann

Abwesend:

Waldemar Neumann

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls vom 28.09.2017
- 4 Bericht des Bürgermeisters
- 5 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 6 Mitteilung des Hauptverwaltungsbeamten an die Vertretung zu Nebentätigkeiten gemäß § 81 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NKomVG
Vorlage: BV/240/2017
- 7 Benennung von Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen und Gruppen für den Energiebeirat der Gemeinde Bohmte
Vorlage: BV/235/2017
- 8 Benennung der Vertreter/-innen der Eltern für die Kindergärten im Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport
Vorlage: BV/290/2017- **Erweiterung**
- 9 Neubenennung von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Gesellschafterversammlung der Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaft mbH der Gemeinde Bohmte (GWG) i. L.
Vorlage: BV/292/2017- **Erweiterung**
- 10 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erstattung von Schulsachkosten im Sek-I-Bereich
Vorlage: BV/218/2017
- 11 Betrauung der Gemeinde Bohmte als Teil einer Gesamtbetrauung an den Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.
Vorlage: BV/255/2017
- 12 Wahl des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Bohmte
Vorlage: BV/237/2017

- 13** Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte vom 08. Dezember 2003
Vorlage: BV/238/2017
- 14** Modellprojekt Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen
Vorlage: BV/249/2017
- 15** Kreismusikschule Osnabrück e. V.; Änderung der Satzung und Änderung bei den Mitgliedsumlagen
Vorlage: BV/229/2017
- 16** Neureglung der Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung der Kinderbetreuung im Landkreis Osnabrück zum 01.01.2017
Vorlage: BV/219/2017
- 17** Gesamtkonzept zur Neuausrichtung und Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Bohmte
Vorlage: BV/242/2017
- 18** Öffentlich rechtliche Vereinbarung über Verwaltungshilfe in Vollstreckungssachen zwischen den Gemeinden Bad Essen, Ostercappeln und Bohmte
Vorlage: BV/288/2017
- 19** Wasserverband Wittlage - Antrag der Gemeinde Belm auf Aufnahme in den Wasserverband Wittlage
Vorlage: BV/236/2017
- 20** Bürgerschaftsübernahme für Projekte der BürgerWärme Bohmte e. G.
hier: Übernahme des Nahwärmenetzes im Schul- und Sportzentrum Bohmte
Vorlage: BV/287/2017
- 21** Annahme von Zuwendungen (Sponsoring)
Vorlage: BV/277/2017
- 22** Abschlussbericht des Wirtschaftswegekonzeptes
Vorlage: BV/260/2017
- 23** Mögliche Trassenführung der B 65 neu; gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/die Grünen und der Gruppe DIE LINKE/Berg vom 30.11.2017
Vorlage: BV/291/2017 - **Erweiterung**
- 24** Mitteilungen der Ratsmitgliedern und der Fraktionen
- 25** Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender Rolf Flerlage begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Rates.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Rolf Flerlage stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Tagesordnung um den TOP 8 „Benennung der Vertreter/-innen der Eltern für die Kindergärten im Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport“, den TOP 9 „Neubenennung von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Gesellschafterversammlung der Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaft mbH der Gemeinde Bohmte i. L.“ und den TOP 23 „Mögliche Trassenführung der B 65 neu; gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/die Grünen und der Gruppe DIE LINKE/Berg vom 30.11.2017“ zu erweitern. Die weiteren Tagesordnungspunkte rücken entsprechend nach hinten. Sodann wird die Tagesordnung mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten 1 - 25 und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten 1 – 4 festgestellt.

zu 3 Genehmigung des Protokolls vom 28.09.2017

Das Protokoll über die Sitzung vom 28. September 2017 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 4 Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Goedejohann berichtet über die wichtigen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses und über die Angelegenheiten aus der Arbeit der Verwaltung.

Kreditaufnahme

Im Rahmen der bestehenden Kreditermächtigung des Haushalts 2017 wurde mit Valuta 16.10.2017 ein Darlehen in Form eines Tilgungsdarlehen i.H.v. 1.000.000 € bei der Nord LB zu folgenden Konditionen aufgenommen:

Laufzeit: 30 Jahre

Zinssatz: 1,79 % p.a.

Zinsbindung bis: 30.08.2047 (Gesamtlaufzeit)

Tilgung: Vierteljahresraten zu je 8.333,33 €

Leistungstermine: 28.02., 30.05., 30.08. und 30.11. jeden Jahres, erstmals zum 30.11.2017

Der Kreditrahmen beträgt im Haushaltsjahr 2017 2.603.143 €. Nach dieser Kreditaufnahme verbleibt eine noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung von 1.603.143 €.

Er weist darauf hin, dass der Sitzungsplan 2018 mit dem Protokoll über die heutige Sitzung bereitgestellt wird.

Bürgermeister stellt einen Zwischenbericht zum Willkommensbüro vor, der dem Protokoll beigelegt wird.

Das Neujahrstreffen 2018 findet am 13. Januar um 16:00 Uhr in der Aula der Grundschule Herringhausen statt.

zu 5 Berichte der Ausschussvorsitzenden

Über die Ergebnisse in den Ratsausschüssen berichten:

- Annelie Bretz für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport am 6. November 2017,
- Thomas Rehme für die Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz, Ordnung und Sicherheit am 8. November 2017,
- Arnd Sehlmeier für die Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Wege am 20. November 2017,
- Helmut Buß für die Sitzung des Ausschusses für Schule am 21. November 2017,
- Mathias Westermeyer für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt am 4. Dezember 2017 und
- Martin Schnöckelborg für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft am 7. November 2017 und am 5. Dezember 2017.

zu 6 Mitteilung des Hauptverwaltungsbeamten an die Vertretung zu Nebentätigkeiten gemäß § 81 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NKomVG Vorlage: BV/240/2017

Mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 2016 sind die Hauptverwaltungsbeamten verpflichtet, die von Ihnen ausgeübten Nebentätigkeiten gegenüber der Vertretung mitzuteilen. Hauptverwaltungsbeamte, die am 1. November 2016 bereits im Amt waren, haben diese Mitteilung an die Vertretung bis zum 31. Januar 2018 zu machen (§ 81 Abs. 5 Satz 1, § 180 Abs. 5 NKomVG). In der Mitteilung müssen die zeitliche Inanspruchnahme durch die Tätigkeit, die Dauer der Tätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Höhe der aus diesen erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile angegeben werden. Eine Beratung über die Mitteilung darf nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Nach der Mitteilung im Rat der Gemeinde Bohmte werden die Nebentätigkeiten ortsüblich bekanntgemacht.

Gemäß § 81 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NKomVG teilt Bürgermeister Goedejohann mit, dass er folgende anzeigepflichtige Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten zum Zeitpunkt dieser Mitteilung ausübe:

Art der Nebentätigkeit	Zeitliche Inanspruchnahme durch die Nebentätigkeit	Person des Auftrag- oder Arbeitgebers	Aufwandsentschädigung
Geschäftsführer Beschluss Gemeinderat 02.11.16	vierteljährlich Sitzung bis zu 2 Std. Durchschnittlicher wöchentlicher Stunden-aufwand von ca. 2 Stunden	Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaft mbH der Gemeinde Bohmte (GWG) i. L.	-

Geschäftsführer Beschluss Gemeinderat 02.11.16	vierteljährlich bis zu 3 Std. Durchschnittlicher wöchentlicher Stundenaufwand von ca. 2 Stunden	Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG)	100,00 € monatliche Aufwandsentschädigung
Geschäftsführer Beschluss Gemeinderat 02.11.16	vierteljährlich bis zu 3 Std. Durchschnittlicher wöchentlicher Stundenaufwand von ca. 2 Stunden	Hafen Wittlager Land GmbH	-
Mitglied in der Verbandsversammlung und stv. Verbandsvorsteher Beschluss Gemeinderat 02.11.16	vierteljährlich Sitzung bis zu 3 Std.	Wasserverband Wittlage	45,00 € pro Sitzung
Beratendes Mitglied des Beirates Beschluss Gemeinderat 02.11.16	Einmal jährlich Sitzung bis zu 3 Std.	Hunte Dienstleistungs GmbH	-
Mitglied der Gesellschafterversammlung Beschluss Gemeinderat 02.11.16	halbjährlich eine Sitzung bis zu 2 Std.	Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH (oleg)	-
Mitglied der Gesellschafterversammlung Beschluss Gemeinderat 02.11.16	zwei Sitzungen pro Jahr bis zu 2 Std.	VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück mbH	-
Mitglied der Generalversammlung und Vorsitzender des Aufsichtsrates Beschluss Gemeinderat 02.11.16	drei Sitzungen pro Jahr bis zu 2 Std.	BürgerEnergie Bohmte eG	-
Mitglied der Generalversammlung und Vorsitzender des Vorstandes Beschluss Gemeinderat 02.11.16	8 Sitzungen pro Jahr bis zu 2 Std. Durchschnittlicher wöchentlicher Stundenaufwand von ca. 2 Std.	BürgerWärme Bohmte eG	-
Mitglied der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Beschluss Gemeinderat 02.11.16	3 Sitzungen pro Jahr bis zu 2 Std.	Kreismusikschule Osnabrück e. V.	-
Mitglied der Vertreterversammlung Beschluss Gemeinderrat 02.11.16	1 Sitzung pro Jahr bis zu 2 Std.	Volksbank Bramgau-Wittlage eG	-

Mitglied der Mitgliederversammlung des Landesverbandes und Mitglied des Landespräsidiums Beschluss Gemeinderat 02.11.16	9 Sitzungen pro Jahr bis zu 7 Std.	Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB)	-
Mitglied der Mitgliederversammlung und Vorsitzendes des Bezirksverbandes Weser-Ems-Süd Beschluss Gemeinderat 02.11.16	5 Sitzungen pro Jahr bis zu 5 Std.	Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB)	-
Mitglied der Mitgliederversammlung und kooperiertes Mitglied des Vorstandes des Kreisverbandes Weser-Ems-Süd Beschluss Gemeinderat 02.11.16	3 Sitzungen pro Jahr bis zu 2 Std.	Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB)	-
Mitglied der Mitgliederversammlung und Beisitzer im Vorstand	zwei Sitzungen pro Jahr bis zu 2 Std.	Belmer Integrationswerkstatt e. V.	-
Mitglied im Kuratorium	drei Sitzungen pro Jahr bis zu 2 Std.	Kuratorium o Semeador – Der Sämann	-

Herr Flerlage bedankt sich bei dem Bürgermeister für sein Engagement.

Der Rat nimmt die gemäß § 81 Abs. 5 NKomVG angezeigten Tätigkeiten zur Kenntnis.

zu 7 Benennung von Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen und Gruppen für den Energiebeirat der Gemeinde Bohmte
Vorlage: BV/235/2017

Am 11. Dezember 2015 wurden nach umfangreichen Beratungen und einer entsprechenden Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Bohmte der Strom- und Gas-Konzessionsvertrag, jeweils mit einer Laufzeit bis zum 30. September 2031, mit der RWE Deutschland AG abgeschlossen.

Im Gas-Konzessionsvertrag (§12) sowie im Strom-Konzessionsvertrag (§13) wurde vereinbart, auf Wunsch der Gemeinde Bohmte einen Energiebeirat einzurichten.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat sich am 16. November 2016 für eine Einrichtung eines Energiebeirates ausgesprochen und beschlossen, diesen mit vier Vertretern des Rates (aus jeder Fraktion oder Gruppe ein Ratsmitglied und je Fraktion oder Gruppe ein Stellvertreter), zwei Vertretern der Firma Innogy SE, dem Leiter des Fachdienstes 3 – Planen und Bauen (stellvertretender Fachdienstleiter als Stellvertreter) und dem Bürgermeister (Erste Gemeinderätin als Stellvertreterin) zu besetzen.

Bisher ist der Energiebeirat folgendermaßen besetzt:

Fraktion/Gruppe/Organisation	Mitglied	Stellv. Mitglied
CDU	Franz-Josef Kampsen	Mathias Westermeyer
SPD	Thomas Rehme	Helmut Buß
Bündnis 90/Die Grünen	Hans-Joachim Berg	Dr. Joachim Solf
Die LINKE	Lars Büttner	Dr. Hunno Hochberger
Verwaltung	Klaus Goedejohann	Tanja Strotmann
Verwaltung	Alf Dunkhorst	Siegfried Pöttker
Innogy SE	Ludger Flohre	NN
Innogy SE	Johannes Geers	NN

Da Herr Berg zwischenzeitlich nicht mehr Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist und die Bildung der Gruppe DIE LINKE/Berg erfolgt ist, müsste für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und für die Gruppe DIE LINKE/Berg eine Neubenennung erfolgen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen benennt Herrn Dr. Joachim Solf als Mitglied und Frau Friederike Schneider-Solf als stellv. Mitglied.

Die Gruppe DIE LINKE/Berg benennt Herrn Lars Büttner als Mitglied und Herrn Hans-Joachim Berg als stellv. Mitglied.

Beschluss:

Der Rat stellt die Neubenennung der Mitglieder des Energiebeirates für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Gruppe DIE LINKE/Berg wie folgt fest:

Fraktion/Gruppe/Organisation	Mitglied	Stellv. Mitglied
Bündnis 90/Die Grünen	Dr. Joachim Solf	Friederike Schneider-Solf
Die LINKE	Lars Büttner	Hans-Joachim Berg

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 8 Benennung der Vertreter/-innen der Eltern für die Kindergärten im Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport Vorlage: BV/290/2017

In der konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinde Bohmte am 02. November 2016 wurde u.a. festgelegt, dass dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport auch zwei Vertreter/-innen der Eltern in den Kindergärten in der Gemeinde Bohmte als beratende Mitglieder mitwirken sollen. Diese können sich wiederum durch stellvertretende Mitglieder vertreten lassen.

Am 23.03.2017 wurden die Vertreter/-innen und die Stellvertreter/-innen vom Rat ernannt. Durch die Neuwahlen in den Kindergärten haben sich Veränderungen ergeben, so dass die Elternvertreter/-innen vom Rat neu festzulegen sind.

Es wird vorgeschlagen, die Vertreterin Petra Dunkhorst durch Thomas Barkmann (beide kath. Kindergarten Hunteburg) und die beiden Stellvertreter/-innen Dr. André Kamm (Kita Wirbelwind) und Christina Schlicke (Kita Hummelhof) durch Katharina Helling (Kita Wirbel-

wind) und Sandra Gommolla (Kita Hummelhof) zu ersetzen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind vom Rat durch Beschluss für die Dauer der Wahlperiode bis zum 31.12.2021 festzustellen. Da es sich um einen Organisationsbeschluss des Rates handelt, bedarf dieser keiner Vorberatung im Verwaltungsausschuss.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt auf der Grundlage der Beschlussfassung in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates folgende Änderung in der Besetzung der beratenden Ausschüsse im Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport fest:

Vertreter/-innen der Eltern:

Herr Thomas Barkmann für Frau Petra Dunkhorst (beide kath. Kita Hunteburg)

Stellvertreter/-innen der Eltern:

Frau Katharina Helling für Herrn Dr. André Kamm (beide Kita Wirbelwind)

Frau Sandra Gommolla für Frau Christina Schlicke (beide Kita Hummelhof)

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 9 Neubenennung von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Gesellschafterversammlung der Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaft mbH der Gemeinde Bohmte (GWG) i. L. Vorlage: BV/292/2017

Aufgrund der veränderten Fraktions- und Gruppenbildung im Rat ändert sich bei Bildung der Gesellschafterversammlung der Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaft mbH der Gemeinde Bohmte (GWG) i. L. dem Grunde nach nichts.

Der Rat hat in der Sitzung am 15. Juni 2017 festgestellt, dass der bisherige Sitzung der Fraktion Die Linke auf die gebildete Gruppe DIE LINKE/Berg übergeht. Als ordentliches Mitglied für die Gruppe DIE LINKE/Berg wurde Herr Hans-Joachim Berg und als stellvertretendes Mitglied Herr Lars Büttner benannt.

Da Herr Berg aber bisher für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ordentliches Mitglied war, musste hier von Seiten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Neubenennung eines ordentlichen Mitglieds und ggfls, eines stellvertretenden Mitglieds der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Dieses ist bisher nicht erfolgt.

Der Rat stellt die Neubenennungen abschließend per Beschluss fest.

Beschluss:

Der Rat stellt folgende Neubenennungen in der Gesellschafterversammlung der GWG i. L. fest:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Ordentliches Mitglied:

Herr Dr. Joachim Solf

anstelle von Herrn Hans-Joachim Berg

Stellvertretendes Mitglied

Frau Friederike Schneider-Solf

anstelle von Herrn Dr. Joachim Solf

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 10 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erstattung von Schulsachkosten im Sek-I-Bereich Vorlage: BV/218/2017

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden (nachfolgend „Gemeinden“) über die Sachkostenerstattung nach § 118 Nds. Schulgesetz wurde 2014 neu gefasst. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2017. Seinerzeit wurde erstmals kein Pro-Schüler-Betrag vereinbart, sondern ein Budget festgelegt. Damit wurde dem von den Gemeinden vorgetragenen „Demografie-Faktor“ Rechnung getragen. Das bedeutet, dass berücksichtigt werden soll, dass Schulsachkosten aufgrund einiger Fixkosten nicht im gleichen Umfang rückläufig sein können, wie Schülerzahlen. Es wurde ein Budget vereinbart, das von 5,16 Mio. € in 2014 auf 5,29 Mio. € in 2017 ansteigen soll.

Ende 2016 wurde den Gemeinden durch den Landkreis Osnabrück in Aussicht gestellt, dass das Budget bereits in 2017 um rund 1,1 Mio. € angehoben werden soll. Die Gemeinden hatten schon bei der Neuverhandlung 2014 gefordert, dass das Gegenrechnen einer Erstattung für Schülerinnen, die die Klassen 5 und 6 eines Gymnasiums in Trägerschaft des Landkreises Osnabrück, der Stadt Osnabrück oder eines anderen Trägers besuchen, herauswachsen soll. Diese Regelung ist nach Abschaffung der Orientierungsstufen entstanden. Die Gemeinden waren Schulträger der Orientierungsstufen. Nach deren Abschaffung ist ein nicht unerheblicher Teil der Schüler/innen in Klasse 5 und 6 von einer Schule in Trägerschaft der Gemeinden auf ein Gymnasium in Trägerschaft des Landkreises gewechselt. Mit den Gemeinden ist nunmehr vereinbart worden, dass ab 2017 auf das Gegenrechnen der Schüler*innen der Klassen 5 und 6 eines Gymnasiums verzichtet werden soll. Dementsprechend erhöht sich das Budget für die Sachkostenerstattung um 978.000 €. Darüber hinaus wurde für die Jahre 2014 bis 2017 eine Kostensteigerung von 2,2 % zugrunde gelegt, die auf dem Anstieg des Gesamt-Verbraucherpreisindex basiert. Im Ergebnis soll das Budget für 2017 von 5,29 Mio. € auf neu 6,4 Mio. € angehoben werden. Die zusätzlichen Mittel hat der Kreistag im Rahmen der Beschlüsse zum Haushalt 2017 bereits bereitgestellt.

In der Bürgermeisterkonferenz am 14.06.2017 wurde vereinbart, dass das Budget für die Schulsachkostenerstattung für 2017 neu auf 6,4 Mio. € festgelegt werden soll. Ab dem Jahr 2018 erhöht sich dieses Budget dann um 1% pro Jahr. Das Gesamtbudget wird entsprechend der amtlichen Schülerzahlen der Haupt-, Real- und Oberschulen des jeweiligen Vorjahres auf die Gemeinden verteilt.

Die Bürgermeisterkonferenz hat sich ferner darauf verständigt, dass die Kreisschulbaukasse weiterhin ruhen soll. Das bedeutet, dass keine Umlage zur Finanzierung der Kreisschulbaukasse erhoben wird und grundsätzlich förderfähige Schulbaumaßnahmen durch den Landkreis Osnabrück nicht bezuschusst werden. Zudem werden seitens des Landkreises Einzelfördermaßnahmen im Rahmen von Schulneubauten bzw. Schulsanierungen nicht durchgeführt.

Stattdessen beteiligt sich der Landkreis Osnabrück an den Aufwendungen für die Instandhaltung bzw. -setzung der Sek-I-Schulgebäude der Gemeinden. Ab dem Jahr 2018 wird dafür ein Pro-Schüler-Betrag in Höhe von 96,25 € zur Verfügung gestellt. Die Festsetzung erfolgt auf der Basis der amtlichen Schülerzahlen des jeweiligen Vorjahres. Der Pro-Schüler-Betrag erhöht sich ab dem Jahr 2019 jährlich um 1%. Diese Beträge werden zusätzlich zu dem Budget für die Sachkostenerstattung gezahlt. Es müssen folglich ab 2018 zusätzlich rund 940.000 € pro Jahr bereitgestellt werden.

Die Vereinbarung soll rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten. Sie soll dann bis zum 31.12.2022 gelten. Hintergrund für diese fünfjährige Laufzeit ist, dass zukünftig die politischen Gremien jeweils für eine Wahlperiode eine Regelung beschließen sollen. Auf diese Weise sollen die Gemeinden und der Landkreis Planungssicherheit erhalten

Für die Gemeinde Bohmte ergibt sich folgende Darstellung:

Erstattung Schulsachkosten 2016 (498,97 €/Schüler):

Oberschule Bohmte (409 Schülerinnen und Schüler)	204.079,24 €
Wilhelm-Busch-Schule (64 Schülerinnen und Schüler)	<u>31.934,16 €</u>
Gesamt	236.013,40 €

Erstattung Schulsachkosten 2017 606,12 €/Schüler):

Oberschule Bohmte (407 Schülerinnen und Schüler)	246.690,03 €
Wilhelm-Busch-Schule (67 Schülerinnen und Schüler)	<u>40.609,91 €</u>
Gesamt	287.299,94 €

Erstattung Schulsachkosten 2018 (702,37 €/Schüler):

Oberschule Bohmte (358 Schülerinnen und Schüler)	251.448,46 €
Wilhelm-Busch-Schule (72 Schülerinnen und Schüler)	<u>50.570,64 €</u>
Gesamt	302.019,10 €

Die Mehrerträge 2017 sind im Haushaltsplan 2017 bereits berücksichtigt. Für 2018 ergibt sich ein Mehrertrag in Höhe von rd. 15.000,00 €. Sollten die Schülerzahlen im Landkreis Osnabrück allgemein rückläufig sein, ergibt sich insoweit ein höherer Betrag pro Schüler und der Mehrertrag für die Gemeinde Bohmte 2018 würde höher ausfallen.

Der Entwurf der Vereinbarung liegt den Ratsmitgliedern vor.

Herr Rehme berichtet aus Landkreissicht, dass die Erhöhung der Schulsachkosten nur aufgrund der guten Zusammenarbeit der großen Kreistagsfraktionen, der Kreisverwaltung und den Bürgermeistern möglich war.

Beschluss:

Bürgermeister Klaus Goedejohann wird ermächtigt, unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte mit dem Landkreis Osnabrück eine öffentlich-rechtliche-Vereinbarung zur Sachkostenerstattung nach § 118 Nds. Schulgesetz zu schließen:

1. Das Budget des Landkreises Osnabrück für die Sachkostenerstattung für 2017 wird erhöht und neu auf 6.400.000 € festgesetzt.
2. Die Kreisschulbaukasse ruht weiterhin.
3. Einzelfördermaßnahmen im Rahmen von Schulneubauten bzw. Schulsanierungen werden nicht durchgeführt.
4. Stattdessen beteiligt sich der Landkreis Osnabrück ab 2018 mit einem Pro-Schüler-Betrag in Höhe von 96,25 € an den Aufwendungen für die

Instandhaltung bzw. -setzung der Sek-I-Schulgebäude der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden.

5. Das Budget nach Ziffer 1 und der Pro-Schüler-Betrag nach Ziffer 4 erhöhen sich um 1% pro Jahr.
6. Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 11 Betrachtung der Gemeinde Bohmte als Teil einer Gesamtbetrachtung an den Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. **Vorlage: BV/255/2017**

Der Landkreis Osnabrück und die Stadt Osnabrück sowie die angrenzenden und die benachbarten Samt- und Einheitsgemeinden, Städte und Gemeinden in der Tourismusregion Osnabrücker Land haben sich zum Zwecke der Tourismusförderung als Teilaspekt der kommunalen Wirtschaftsförderung in den jeweiligen Wirtschaftsstandorten und Wirtschaftsräumen zu einem Verband zusammengeschlossen. Der Verband führt den Namen „Tourismusverband Osnabrücker Land e.V.“. Er hat seinen Sitz in Osnabrück. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises und der Kommunen als Verbandsmitglieder. Aufgabe des Verbandes ist es, die touristische Entwicklung innerhalb der Wirtschaftsstandorte und Wirtschaftsräume im Verbandsgebiets in Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder nach den Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz insbesondere durch ein Tourismusmarketing zu fördern.

Die öffentlichen Verbandsmitglieder haben nach den Statuten (Satzung und Beitragsordnung) an den Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage in Form von Mitgliedsbeiträgen zu leisten, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um diesem eine Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen.

Der Vorstand des Tourismusverbandes Osnabrücker Land e.V. hat im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung des „Fahrplans 2020 Tourismus und Marketing für das Osnabrücker Land“ und aufgrund der aktuellen Revision des EU-Beihilferechts am Beispiel der von den öffentlichen Verbandsmitgliedern des Tourismusverbandes anteilig zu erbringenden Mitgliedsumlagen die Überprüfung auf etwaige unerlaubte EU-Beihilfen begonnen bzw. fortgeführt. Die Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass bei der gebotenen vorsichtigen Auslegung beihilferelevante Sachverhalte im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen.

Dieses deshalb, weil nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass das Merkmal der Begünstigung durch staatliche Beihilfen oder eine Wettbewerbsverfälschung bzw. eine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels vorliegen.

Nach der Definition des EU-Beihilferechts liegt eine Beihilfe immer dann vor, soweit aus staatlichen Mitteln ein wirtschaftlicher Vorteil an ein bestimmtes Unternehmen fließt und dieses eine Wirkung auf den Wettbewerb hat.

Der Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. ist unter der Begriffsbestimmung „Unternehmen“ im Sinne des EU-Rechtes subsumiert.

II. EU-Beihilferechtliche Situationsanalyse und Ausgangslage

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des „Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (sog. Lissabon-Vertrag, nachfolgend: „AEUV“) geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Unter dieses Beihilfeverbot fallen nicht nur direkte Zuschüsse, sondern weitere mögliche wirtschaftliche Vorteile (z.B. Kapitalzuführungen ohne Aussicht auf angemessene Gewinnausschüttung, Übernahme von Bürgschaften), die den Wettbewerb verzerren können.

Wird eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie den Wettbewerb verfälscht und hierdurch den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt, muss sie grundsätzlich bei der EU-Kommission angezeigt und notifiziert werden. Diese prüft dann, ob die Mittelgewährung mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Hierfür gibt es verschiedene Ausnahmeregelungen.

Die EU-Kommission erkennt im Rahmen von Artikel 106 AEUV an, dass Mitgliedstaaten bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen müssen („DAWI-Mitteilung“). Bei der Definition von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse steht den Mitgliedstaaten ein erhebliches Ermessen zu.

Charakteristisch für DAWI ist, dass sie nicht oder nicht in der notwendigen Breite ohne die Gewährung von staatlichen Mitteln vom Markt bereitgestellt werden. Weiterhin erkennt die EU-Kommission an, dass ein Mitgliedsstaat diese Dienstleistungen nicht zwingend selbst erbringen muss, sondern auch Dritte, wie den Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. mit der Erbringung betrauen und hierfür Ausgleichsleistungen gewähren kann.

Staatliche Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI können Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV sein. Für diese Beihilfen sind Ausnahmeregelungen geschaffen worden. Voraussetzung für diese DAWI-Freistellung ist allerdings ein formeller Betrauungsakt. Der Freistellungsbeschluss der EU-Kommission enthält hierzu die inhaltlichen Vorgaben, die in dem in Anlage 1 dargelegten Betrauungsakt näher beschrieben sind.

Nach bislang herrschender Meinung ist auch die (touristische) Wirtschaftsförderung unter diese Dienstleistungen zu fassen.

In jüngster Vergangenheit wurde bekannt, dass die EU-Kommission ihr Verständnis zum Begriff der staatlichen Beihilfe insbesondere im Kontext der öffentlichen Tourismusförderung geändert hat. Die touristische Wirtschaftsförderung wird von dieser nur noch in einem sehr eingeschränkten Maße als eine Aufgabe der öffentlichen Hand im Kontext der Daseinsvorsorge verstanden. Im Kern könnte dieses bedeuten, dass die beihilferechtliche Qualifizierung bzw. Beurteilung von zukünftig aus öffentlichen Kassen erhaltenen Leistungen nicht mehr mittels eines Betrauungsaktes nach dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission erfolgen muss bzw. kann, sondern das entsprechend weniger voraussetzungsintensive und damit ressourcenschonendere Instrument vor allem der De-minimis-Verordnung zum Einsatz zu bringen ist.

Die EU-Kommission hat in mehreren nicht-veröffentlichten Entscheidungen ihre neue Auffassung bestätigt. Die bisherig im Kontext der Daseinsvorsorge als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbrachten Tätigkeiten, stellen nach den allerjüngsten Entscheidungen der EU-Kommission – im Wesentlichen sogenannte „nichtwirtschaftliche Tätigkeiten“ oder wirtschaftliche Tätigkeiten von lediglich „lokaler Bedeutung“ dar. Konsequenz ist in beiden Fällen der Entfall des Beihilfebegriffs, da dieser zum einen an eine wirt-

schaftliche Tätigkeit anknüpft und die Tätigkeiten von grundsätzlich grenzüberschreitender Auswirkung für den Handel oder Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten sein müssen. Abzuwarten bleiben die zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Beschlusses im November 2017 noch nicht vorliegenden Ergebnisse der weiteren Abstimmungsrunden zwischen der EU-Kommission und den auf deutscher Seite beteiligten Stellen. Aus Vorsichtsgründen wurde der zur Befassung vorgelegte Betrauungsakt daher um Bestimmungen erweitert, die es erlauben, auf die fortschreitende Entwicklung zu reagieren. Die Aussagen der EU-Kommission aus jüngster Zeit sind bislang nur in wenigen Einzelfällen Gegenstand der Befassung durch die europäischen und nationalen Gerichte (gewesen).

Insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden Geschäftstätigkeit des Tourismusverbandes Osnabrücker Land e.V. und im Zusammenhang mit den zeitnah durch den Verband benötigten Ausgleichsleistungen sollten diese durch die Betrauung des Verbandes gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission mittels Betrauungsakt gem. Anlage 1 zu dieser Vorlage beihilferechtlich abgesichert werden.

III. Verfahrensschritte

Der Betrauungsakt ist von allen Mitgliedskommunen des Tourismusverbandes Osnabrücker Land e.V. gleichlautend zu beschließen und hat die in der Vorlage genannten Regelungsinhalte zu berücksichtigen. Der Betrauungsakt führt zu keiner Änderung der Rechte und Pflichten des jeweiligen kommunalen Verbandsmitglieds.

Für den Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. wird ein Betrauungsakt vorgelegt, mit dem zukünftig insbesondere die Umlagenfinanzierung für die nächsten Wirtschaftsjahre des Verbandes geregelt wird. Die Umlagen der kommunalen Verbandsmitglieder in Form von Mitgliedsbeiträgen sollen den Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. daher weiterhin allgemein in die Lage versetzen, seine satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen.

Der Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. benötigt von jedem Verbandsmitglied eine Mitteilung über den Erlass des Betrauungsaktes.

Die Mitgliederversammlung des Tourismusverbandes Osnabrücker Land e.V. muss sodann über die Annahme der Betrauung beschließen. Ein entsprechender Antrag wird in der nächsten Mitgliederversammlung des Verbandes eingebracht werden.

Hinsichtlich des Betrauungsaktes ist es angezeigt, entsprechende Hinweise auf den Charakter der Aufgaben des Tourismusmarketings und der (touristischen) Wirtschaftsförderung als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss der EU-Kommission Betrauungsakt aufzunehmen. Die entsprechenden Ergänzungen der Verbandssatzung gemäß Anlage 2 werden nach Bekanntgabe des Betrauungsaktes zu einem späteren Zeitpunkt ergänzend nachgeführt.

Der Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch die Satzung begründeten Zweck des Tourismusverbandes Osnabrücker Land e.V., Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von § 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten des Tourismusverbandes Osnabrücker Land e.V. beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Freistellungsbeschluss 2012/21/EU und ist auf einen Zeitraum bis zum 31.12.2021 befristet. Der Betrauungsakt folgt im Aufbau den in Stadt und Landkreis Osnabrück bereits in der Vergangenheit praktizierten Betrauungen.

Es wird daher rechtsvorsorglich empfohlen, die Tätigkeit des Tourismusverbandes Osnabrücker Land e.V. mit einem die Regelungen der Verbandssatzung ergänzenden Betrauungsaktes beihilferechtskonform abzusichern.

Beschluss:

1. Der Rat der Gemeinde Bohmte betraut den Tourismusverband Osnabrücker Land für die Dauer von 5 Jahren befristet nach Maßgabe des als **Anlage 1** beigefügten Betrauungsaktes.
2. Der Rat der Gemeinde Bohmte verpflichtet den jeweiligen Vertreter des Rates der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung des Tourismusverbandes Osnabrücker Land e.V.
 - a) auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 2 des Betrauungsaktes und
 - b) auf die Erbringung der in § 3 des Betrauungsaktes aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.
3. Der Rat der Gemeinde Bohmte nimmt die erforderliche Änderung der Verbandssatzung des Tourismusverbandes Osnabrücker Land e.V. laut **Anlage 2** zur Kenntnis und weist die in die Mitgliederversammlung entsandten Vertreter an, dort jeweils auf eine Umsetzung des Betrauungsaktes durch Änderung der Verbandssatzung bis spätestens 31.12.2018 dergestalt hinzuwirken, dass die Mitgliederversammlung durch jeweiligen Beschluss eine entsprechende Weisung des Vorstands an die jeweilige Geschäftsführung erteilt. Sie werden außerdem angewiesen, alle in Verbindung mit dem Beschluss des Betrauungsaktes erforderlichen Regelungen zu treffen, insbesondere die in diesem Zusammenhang erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die in dem Zusammenhang mit dem Betrauungsakt erforderlich und/oder zweckmäßig erscheinen.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Betrauungsakt als Verwaltungsakt an den Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. zu erlassen und bekannt zu geben.
5. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundsbeamten, die Aufsichtsbehörden oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen an dem Betrauungsakt und/oder der Vereinssatzung als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und dessen Anlage sowie die Satzung des Tourismusverbandes Osnabrücker Land e.V. nicht verändert werden.

Der Bürgermeister wird außerdem ermächtigt, den in der **Anlage 1** zur Beschlussvorlage BV 255/2017 beigefügten Betrauungsakt während seiner Laufzeit im Rahmen der künftigen Rechtsentwicklung den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
6. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der **Landkreis** Osnabrück sowie die **Städte und Gemeinden bzw. Samtgemeinden** Stadt Osnabrück Gemeinde Bad Essen, Stadt Bad Iburg, Gemeinde Bad Laer, Gemeinde Bad Rothenfelde, Gemeinde Belm, Gemeinde Bissendorf, Gemeinde Bohmte, Stadt Bramsche, Stadt Dissen, Stadt Georgsmarienhütte, Gemeinde Glandorf, Gemeinde Hagen, Gemeinde Hasbergen, Gemeinde Hilte, Stadt Melle, Gemeinde Ostercappeln, Gemeinde Wallenhorst, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück, Samtgemeinde Fürstenau, Samtgemeinde Neuenkirchen sowie die im **Zweckverband** „Erholungsgebiet Hasetal“ zusammengeschlossenen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden Stadt Meppen, Stadt Haselünne, Samtgemeinde Herzlake, Stadt Lönigen, Gemeinde Essen, Gemeinde Lindern, Gemeinde Lastrup, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück gleichlautende Beschlüsse fassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 12 Wahl des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Bohmte
Vorlage: BV/237/2017

Die Amtszeit des Stv. Gemeindebrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Bohmte Robert Fortmann endet am 19. Dezember 2017 durch Zeitablauf. Herr Fortmann hat sich zur Wiederwahl gestellt.

Die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter haben in ihrer Versammlung am 23. Oktober 2017 dem Rat der Gemeinde Bohmte vorgeschlagen, den bisherigen Amtsinhaber Herrn Robert Fortmann, geb. am 6. September 1980 in Ostercappeln, wohnhaft Bremer Straße 27, 49163 Bohmte, für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 20. Dezember 2017 zum Stv. Gemeindebrandmeister der Gemeinde Bohmte zu wählen.

Herr Fortmann ist persönlich und fachlich für das Amt geeignet. Der Kreisbrandmeister hat der Ernennung gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG schriftlich zugestimmt.

Herr Rehme bedankt sich für die bisher geleistete Arbeit des Stv. Gemeindebrandmeisters. Herr Fortmann ist ein hochgeschätzter Feuerwehrkamerad.

Herr Flerlage spricht allen Ehrenamtlichen ein großes Dankeschön aus.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt, Herrn Robert Fortmann, geb. am 6. September 1980 in Ostercappeln, wohnhaft in 49163 Bohmte, Bremer Straße 27, mit Wirkung vom 20. Dezember 2017, für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Stv. Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Bohmte zu ernennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 13 Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte vom 08. Dezember 2003
Vorlage: BV/238/2017

In der derzeit geltenden Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte gilt die Regelung, dass nach Ablauf des Ruhe- und Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte entweder eine Rückgabe der Grabstätte oder ein Wiedererwerb über 30 Jahre zu erfolgen hat. In der Vergangenheit sind vermehrt Anfragen an die Verwaltung herangetragen worden, ob eine kurze Verlängerungszeit denkbar sei.

Um Angehörigen den Besuch an einer Grabstätte auch nach Ablauf des Ruherechtes zu ermöglichen, sollte die Satzung dahingehend geändert werden, dass eine Verlängerung an einer Wahlgrabstätte für einen Zeitraum zwischen 5 und 30 Jahre möglich ist.

Aufgrund der neu erstellten Bestattungsformen auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes wird es erforderlich Anpassungen zu den Vorgaben der Grabmale vorzunehmen. Im Einzel-

nen müssen Vorgaben über die Größe der Grabmale in den Baumurnenwahlgräbern in die Satzung aufgenommen werden.

Der Ortsrat Bohmte hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 über die Vorgaben zur Größe der Grabmale für die Baumurnenwahlgräber beraten. Auf Empfehlung des Orsrates Bohmte fand am 05.12.2017 ein Ortstermin auf dem Friedhof statt bzgl. der Grabmalgestaltung auf den Baumurnenwahlgräbern. An dem Ortstermin nahmen Herr Rehme, Herr Westermeyer, Frau Schubert und Herr Ellermann teil. Alle Teilnehmer sprachen sich dafür aus, auf den Baumurnenwahlgräbern Pultsteine und Grabplatten mit Stützen in einer maximalen Größe von 0,35 Breite, 0,40 m Länge und 0,30 m Höhe zuzulassen. Sollten in der vorhandenen Rasenfläche Grabsteine aufgestellt werden, ist ein erhöhter Pflegeaufwand gegeben. Rund um die Grabsteine müsste regelmäßig mit einem Fadenmäher gemäht werden bzw. rund um den Stein der Rasen abgestochen werden. Zudem kommt es durch das Rasenmähen zu einer vermehrten Verschmutzung der Grabsteine, so dass dieses vermehrt gesäubert werden müssen. Eine Bepflanzung mit Bodendecker hat sich auf dem vorhandenen pflegefreien Urnengrabfeld bewährt.

Aufgrund des geringeren Pflegeaufwandes stimmten die Teilnehmer Herrn Ellermann zu, innerhalb der Baumurnenwahlgräber Bodendecker zu pflanzen, sobald dort Grabsteine aufgestellt worden sind

Im Rahmen der Friedhofserweiterung wurde ein Bodengutachten für die Erweiterungsfläche erstellt. Das Bodengutachten hat ergeben, dass der Boden als nicht ausreichend luft- und wasserdurchlässig befunden wurde. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenverhältnisse auf dem Bestandsfriedhof ähnlich gelagert sind. Um eine ausreichende Verwesung der Leichen während der Ruhezeit von 30 Jahren zu gewährleisten, sollte in die Satzung aufgenommen werden, dass Grabstätten nur bis zu 50 % mit Grababdeckungen versehen werden dürfen. Durch eine komplette Grababdeckung wäre eine ausreichende Verwesung der Leichen nicht gewährleistet. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

Die Ergänzungen würden sich wie folgt darstellen:

§ 14 Abs. 17 wird hinzugefügt und erhält folgenden Wortlaut:

(17) Das Nutzungsrecht kann um mindestens 5 und höchstens 30 Jahre verlängert werden.

§ 19 Abs. 6 und 10 erhalten folgenden Wortlaut:

(6) Grabmale sollen bei allen Reihen- und Wahlgrabstätten nicht höher als 1,00 m sein. Ausnahmen können zugelassen werden auf Wahlgrabstätten am äußeren Rande des Friedhofes, an Endpunkten von Wegen oder vor größeren Pflanzengruppen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

von 0,40 m bis 1,00 m Höhe 12 cm,
von 1,00 m bis 1,50 m Höhe 16 cm
und ab 1,50 m Höhe 18 cm.

In den pflegefreien Sarggemeinschaftsgrabanlagen sollen Grabsteine bei Reihen- und Wahlgräbern nicht höher als 0,80 m und 1,10 m breit (Mindeststärke 12 cm) sowie die Ablageplatten nicht größer als 0,50 m x 0,40 m x 0,05 m sein,
Stelen bei Reihengräbern nicht höher als 0,80 m und 0,45 m breit sowie die Ablageplatten nicht größer als 0,50 m x 0,40 m x 0,05 m sein,
Stelen bei Wahlgräbern nicht höher als 1,00 m und 0,45 m breit sowie die Ablageplatten nicht größer als 0,50 m x 0,40 m x 0,05 m sein.

In den Baumurnenwahlgräbern sind Pultsteine und Grabplatten mit Stütze erlaubt. Diese sollen nicht breiter als 0,35 m, länger als 0,40 m sowie höher als 0,30 m sein.

(10) Abdeckungen durch Grabausstattungen wie Grabplatten, Trittplatten, Kissensteine, Lampensockel, Einfassungen dürfen bei Sarg- und Urnengräbern 50% der zu gestaltenden Grabfläche nicht überschreiten. Die Werte haben jeweils alle vorhandenen Grabausstattungen zu berücksichtigen. Abdeckungen durch Kies auf luftdurchlässigem Vlies oder Mulch sind für die gesamte Grabfläche zulässig. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt, die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 14 Modellprojekt Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen Vorlage: BV/249/2017

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 beschlossen, dass sich die Gemeinde Bohmte für die Ortschaft Bohmte um eine Teilnahme an dem vom Land Niedersachsen beabsichtigten Modellversuch zu einer flächenhaften Geschwindigkeitsreduzierung bewirbt.

Mittlerweile sind die Bewerbungsunterlagen zur Teilnahme "Modellprojekt Tempo 30" vom Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr verschickt worden.

Bei dem Modellversuch sollen insbesondere die Auswirkungen und Veränderungen von Tempo 30 gegenüber bisher Tempo 50 in den Bereichen Luft, Lärm, Verkehrssicherheit und verkehrliche Belange gutachterlich untersucht werden.

A) Ziele des Gutachtens sind:

- a) die Ermittlung der Veränderungen in den Untersuchungsfeldern
 - a. Luft (Klima und Luftschadstoffe)
 - b. Lärm
 - c. Verkehr (Sicherheit und verkehrliche Belange)
- b) die Übertragbarkeit der festgestellten Veränderung /Differenzen
- c) die Erarbeitung von Empfehlungen möglicher Kriterien für die Anordnung von Tempo 30 mit geringeren Voraussetzungen als von der bisher geltenden Rechtslage vorgegeben.

B) Kriterien für die Auswahl der Kommunen im Rahmen des Modellprojekts

Für das Modellprojekt Tempo 30 auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen (einschließlich Bundes- und Landesstraße) sollen in Niedersachsen Streckenabschnitte in verschiedenen

Kommunen ausgewählt werden, die unterschiedliche typische verkehrliche und städtebauliche Problemlagen umfassen und die die besondere räumliche Struktur und Vielfalt in Niedersachsen berücksichtigen.

Die nachfolgenden Kriterien unterteilen sich in solche, **die zwingend für eine Teilnahme erforderlich** sind und darüber hinaus in solche optionalen Kriterien, die dazu dienen, die Auswahl einzugrenzen. Es sollen Streckenabschnitte in den Kommunen ausgewählt werden, bei denen die besten Voraussetzungen im Sinne des Erzielens verwertbarer und übertragbare Ergebnisse gegeben sind ("Ranking").

Seitens der Städte und **Gemeinden**, die Abschnitte für das Modellprojekt Tempo 30 benennen, besteht **eine aktive Mitwirkungspflicht**.

Das Projekt ist für eine Laufzeit von drei Jahren angelegt.

B 1) Kriterien, die seitens der Kommunen für eine Teilnahme zwingend erfüllt sein müssen:

- Benennung der konkreten Streckenabschnitte (inkl. kartografischer Darstellung), die beschränkt werden sollen. Die zu untersuchenden Streckenabschnitte müssen mindestens 500 m lang sein und es sollte möglichst versucht werden, Knotenpunkte mit einzubeziehen.
- Darstellung einer Gefahrenlage für die in Frage kommenden Streckenabschnitte und damit Definition der damit verbundene(n) Erwartung(en) (z.B. Reduzierung der Lärmbelastigung, Verbesserung der Luftqualität etc.). In Betracht kommen für die Gefahrenlage u.a. die Überschreitung von Grenzwerten nach der 39. BImSchV (Luft), der 16. BImSchV (Lärm) oder eine erhöhte Unfallgefahr.
- Ratsbeschluss zur Teilnahme an dem Modellprojekt

B 2) Kriterien, deren Vorliegen dazu führt, das eine Kommune/ein Streckenabschnitt vorzugsweise ausgewählt wird:

- ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von mindestens 5.000 Kfz/24 h (DTV) bei üblichen LKW-Anteilen (3% - 15%) und durchgehender Randbebauung
- eine Anzahl von mindestens 100 Personen, die von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Lärm) Tag und /oder Nacht betroffen sind
- aktuelles Verkehrskonzept für den Bereich, in dem der zu untersuchende Streckenabschnitt sich befindet
- städtebauliches Konzept (z.B. ein Dorfentwicklungsplan oder städtebauliches Sanierungskonzept), das die Bedeutung des Abschnittes erkennbar macht
- Unfalldaten sowie Berichte der Unfallkommissionen für den betreffenden Abschnitt über einen Zeitraum von 3 Jahren
- Beschreibungen weiterer Maßnahmen

- Ideen zum Beteiligungsprozess (Arbeitskreise, Runde Tische)

Folgende Unterlagen sind seitens der Kommune einzureichen, soweit sie vorliegen

- digitale Karten, in die die örtlichen, aktuellen Besonderheiten seitens der Kommune eingepflegt sind
- Lärmaktionsplan
- Luftreinhalteplan

Die Mitwirkung der Kommune wird insbesondere bei nachstehenden Anforderungen erwartet:

- möglichst Mitwirkung bei der Verkehrsüberwachung im Rahmen des Modellprojekts- soweit der Kommune die Zuständigkeit für die Verkehrsüberwachung obliegt
- Mitwirkung bei der Einschätzung und ggf. Vervollständigungen von erforderlichen Eingangsdaten, insbesondere wenn dabei Kenntnisse der örtlichen Besonderheiten erforderlich sind
- ggf. Anpassungen der LSA-Steuerungen auf 30 km/h in den Untersuchungsabschnitten
- Beteiligung an einer begleitenden Öffentlichkeitsarbeit sowie vor Ort als auch für das Gesamtprojekt
- Bereitschaft, sich mit assoziierten Kommunen (keine offiziellen Teilnehmer am Modellprojekt, aber sehr interessiert an den Ergebnissen) auszutauschen.

Das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr weist darauf hin, dass die Kommunen gebeten sind, für jeden einzelnen Streckenabschnitt, der Gegenstand des Modells werden soll, darzustellen, dass die Kriterien zu B 2) aus dem Kriterienkatalog erfüllt sind, soweit möglich mittels geeigneter aussagekräftiger Unterlagen - und warum konkret dieser Streckenabschnitt seitens der Kommune vorgeschlagen wird.

Im vorliegenden Ratsbeschluss vom 15. Juni 2017 sind keine konkreten Straßenabschnitte benannt, für die im Rahmen des Modellprojektes eine Interessenbekundung abgegeben werden soll. Unter Beachtung der o.g. Kriterien ist zu überlegen, ob und wenn ja, für welche konkreten Streckenabschnitte in der Ortschaft Bohmte eine Aufnahme in den Modellversuch beantragt werden soll. Sollte die Gemeinde Bohmte in das Pilotprojekt aufgenommen werden, ist laut Auskunft des Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, während der 3 jährigen Pilotphase keine bauliche Änderung in den Straßenabschnitten erfolgen darf.

Der vollständige Kriterienkatalog liegt den Ratsmitgliedern vor.

Aufgrund der Vorberatungen haben die Fachbereiche 1.3. – Ordnung und 3.1. – allgemeine Bauverwaltung die Gesamthematik noch einmal genauer beleuchtet.

Danach sind nach den Erläuterungen von Herrn Dunkhorst zwingende Kriterien, die zu erfüllen sein werden:

- Benennung der konkreten Streckenabschnitte

Es müssen konkrete Streckenabschnitte benannt sein, die mindestens 500 m lang sein müssen und nach Möglichkeit Knotenpunkte einbeziehen. Ein möglicher Streckenabschnitt könnte vom Shared Space Bereich in südlicher Richtung bis zur Einmündung Südstraße auf die Wehrendorfer Straße sein. Dieser Abschnitt wäre ca. 1,5 km lang und beinhaltet die Knotenpunkte Bremer Straße/Leverner Straße, Bremer Straße /Am Schwaken Hofe und Bremer Straße/Osnabrücker Straße/Wehrendorfer Straße.

- Darstellung einer Gefahrenlage
Mögliche Gefahrenlagen könnten sein

a) Erhöhte Unfallgefahren

Es sind insbesondere bei den drei Knotenpunkten keine Unfallschwerpunkte bekannt.

b) Luftqualität

Aus immissionsschutztechnischer Sicht resultieren aus den bestehenden verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen keine im Sinne der 39. BImSchV unzulässigen Stickstoffdioxid- und Partikelemissionen im Einflussbereich der Ortsdurchgangstraßen in Bohmte.

c) Lärmbelastung

Für den Bereich der Bremer Straße vom Bahnhof bis zum Einmündungsbereich Bremer Straße/Haldemer Straße ist vor einigen Jahren eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Planungsprozesses zur Neugestaltung der südlichen Bremer Straße durchgeführt worden. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass es bei 14 Gebäuden nachts zu Überschreitungen des Richtwertes von 62 dB(A) kommt, die zwischen 0,2 und 2,3 dB(A) liegen. Von den 14 Gebäuden sind bei 9 Gebäuden auch Wohnungen enthalten. Zur Darstellung einer möglichen Gefahrenlage ist es erforderlich zu ermitteln, ob bei den Gebäuden an der Bremer Straße Schlafräume zugewandt sind, so dass von den nächtlichen Überschreitungen auch tatsächlich Personen betroffen sind.

- Ratsbeschluss zur Teilnahme an dem Modellprojekt
Liegt bereits vor, müsste aber geändert werden.

Folgende Kriterien würden bei der Vorauswahl der Bewerber positiv gewertet:

- Verkehr 5.000 Kfz/24 h
S. Verkehrsuntersuchung, erfüllt.
- Mind. 100 Personen von Überschreitungen betroffen
Nach Auskunft aus dem Melderegister leben in den o. g. Wohnungen derzeit 71 Personen, deren konkrete Betroffenheit aber noch zu prüfen wäre.
- aktuelles Verkehrskonzept
Für den Bereich der südlichen Bremer Straße ist eine Planung im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeitet worden, die aber noch nicht mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abgestimmt ist. Zudem liegt das Gestaltungskonzept aus der Planung zu Shared Space vor.
- Städtebauliches Konzept

Ein Dorfentwicklungsplan liegt vor. Gegenstand der Genehmigung des Dorfentwicklungsplanes war aber, dass die Bremer Straße aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird.

- Unfalldaten der letzten 3 Jahre
Müssten angefordert werden.
- Beschreibung weiterer Maßnahmen
- Ideen zum Beteiligungsprozess

Die Gemeinde Bohmte müsste folgende Unterlagen beibringen:

- Digitale Karten
Entsprechende Karten zu erstellen wäre grundsätzlich möglich.
- Lärmaktionsplan
Liegt nicht vor und müsste extern erarbeitet werden.
- Luftreinhalteplan
Liegt nicht vor und müsste extern erarbeitet werden.

Der Kostenaufwand hierfür, unabhängig davon, dass insbesondere eine Lärmaktionsplan und ein Luftreinhalteplan bis zum Bewerbungsschluss am 31.01.2018 nicht mehr erstellt werden könnte, lägen mindestens bei etwa 15.000 €.

Zudem müsste die Gemeinde Bohmte eine Reihe von Mitwirkungspflichten erfüllen.

Abschließend weisen die Fachbereiche 1.3. und 3.1. darauf hin, dass

- a) Bewerbungsschluss der 31. Januar 2018 mit vollständigen Unterlagen ist,
- b) voraussichtlicher Beginn des Modellprojekts im Laufe des Jahre 2018 ist,
- c) voraussichtliches Ende des Modellprojekts im Laufe des Jahres 2021 ist und
- d) während der Projektdauer Veränderungen jeglicher Art grundsätzlich ausgeschlossen sind, da ansonsten eine Auswertung nicht mehr möglich ist.

Herr Westermeyer bedauert, dass einige Kriterien nicht erfüllbar seien und die faktische Veränderungssperre weiteren Planungen im Wege stehe. Das Verkehrsproblem werde weiterhin gesehen. Dieses Projekt sei jedoch nicht zielführend.

Für Herrn Rehme ist das Projekt ebenfalls nicht mit den geplanten Ortsveränderungen vereinbar.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt, dass aufgrund der zwischenzeitlich vorgelegten Ausschreibungsunterlagen, der darin deutlich werdenden Komplexität der Bewertungskriterien und des Aufwandes, der zur Erfüllung der Kriterien objektiv und finanzielle nicht leistbar ist, abweichend vom Ratsbeschluss vom 15. Juni 2017 auf eine Teilnahme der Gemeinde Bohmte am Modellprojekt Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen zu verzichten. Zudem wäre im Projektzeitraum von 3 Jahren keine Veränderung im Projektgebiet möglich. Gleichwohl wird die Notwendigkeit formuliert, stärker als bisher zu Geschwindigkeitsreduzierungen auf Hauptverkehrsstraßen zu kommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 15 Kreismusikschule Osnabrück e. V.; Änderung der Satzung und Änderung bei den Mitgliedsumlagen Vorlage: BV/229/2017

In der Sitzung der Mitgliederversammlung der Kreismusikschule Osnabrück e. V. (KMS) am 20. Dezember 2017 soll eine Satzungsänderung und damit im Zusammenhang stehend eine Neustrukturierung der Mitgliederumlagen beschlossen werden.

Die Neustrukturierungen der Umlage sowie die dazugehörigen Berechnungen werden ausführlich in einem Zukunftskonzept (inkl. Beitragsordnung) dargelegt, dass den Ratsmitgliedern ebenso vorliegt, wie der Entwurf der Satzungsänderung.

Neben der Basisumlage, die im Gesamtumfang der Umlage 2016 entspricht, soll es zukünftig eine sogenannte Raumumlage zur Finanzierung der Bedarfe der KMS an Unterrichtsräumen geben. Diese werden bislang der KMS von den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden (i. F.: Gemeinden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug können künftig für die Nutzung der Unterrichtsräume von den Gemeinden Nutzungsentgelte erhoben werden. Das Verfahren soll u. a. für die KMS zu einer Optimierung der Raumsituation führen.

1. Basisumlage

Das Gesamtvolumen der Basisumlage beträgt 1,362 Mio. € pro Jahr (analog 2016). Davon trägt der Landkreis Osnabrück die Hälfte. Die Basisumlage für fünf Haushaltsjahre festgeschrieben.

Der bestehende "historische" Verteilungsschlüssel für die Umlagen der Gemeinden soll auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien aktualisiert werden.

Die künftige Basisumlage besteht aus mehreren Komponenten:

- Kernumlage,
- Anrechnung der Musikalisierungskurse (MOOS/EMU).

Die Kernumlage bildet das Kerngeschäft der KMS ab ("klassischer Instrumentalunterricht).

Berechnung der Kernumlage:

Vom Gesamtanteil der Gemeinden (rd. 681.000 €) werden in einem ersten Schritt Kosten für die entgeltfreien Musikalisierungskurse abgezogen. Die verbleibende Summe wird nach zwei gleichz gewichteten Kriterien prozentual auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden umgelegt:

- Anzahl der Schülerbelegungen im Hauptfachunterricht zum Stichtag 01.10.2017,
- Bevölkerungsanteil bei den 3 – 20-jährigen (Datenbasis 31.12.2015).

Im zweiten Schritt werden die – zuvor abgezogenen – Kosten für die Musikalisierungskurse verursachergerecht hinzugerechnet (Stichtag 01.10.2017, 900 € pro Jahreswochenstunde).

Beide Komponenten zusammen ergeben die Basisumlage. Die Basisumlage ist in zwei Raten (1. Rate bis 31.01., 2. Rate bis 31.07. des betreffenden Haushaltsjahres) zu entrichten.

- s. hierzu Tabelle 1.

2. Raumumlage

Das Gesamtvolumen der Raumumlage beträgt 287.500 € pro Jahr und wird allein von den Gemeinden erhoben. Die Gesamthöhe der Raumumlage entspricht der Gesamthöhe der kalkulierten Nutzungsentgelte zum Stichtag 01.10.2017. Die Raumumlage wird ebenfalls für fünf Haushaltsjahre festgeschrieben.

Berechnung der Raumumlage:

Zum Stichtag 01.10.2017 wird der Raumbedarf ermittelt, den die Gemeinden für ihre "eigenen" Schüler vorhalten sollten (Jahreswochenstunden, wohnortbezogen). Anschließend erfolgt die prozentuale Verteilung des Gesamtvolumens. Die Raumumlage ist bis zum 30.11. des betreffenden Haushaltsjahres zu entrichten.

- s. hierzu Tabelle 2.

3. Nutzungsentgelte

Zum Stichtag 01.10. wird jährlich die mittlere tatsächliche Nutzung vor Ort (Jahreswochenstunden, unterrichtsbezogen) ermittelt und anschließend den Gemeinden mitgeteilt. Diese können dann ihrerseits ein entsprechendes Nutzungsentgelt für das laufende Kalenderjahr erheben und somit grundsätzlich die zuvor erhobene Raumumlage kompensieren.

Berechnung der Nutzungsentgelte:

Die Rechenformel für die Nutzungsentgelte lautet:

Anzahl Jahreswochenstunden x 39 Unterrichtswochen x 5,00 € (einheitlicher Stundensatz).

- s. hierzu Tabelle 2.

4. Gesamtumlage

Basisumlage + Raumumlage = Gesamtumlage.

- s. hierzu Tabelle 3 (hier auch Vergleich mit 2016).

Die Gesamtumlagen für die Jahre 2018 bis 2022 können, vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 20.12.2017, der Tabelle 4 entnommen werden.

Für das Jahr 2018 soll einmalig keine Raumumlage erhoben werden, um die Rücklage der KMS abzubauen. Gleichwohl können in 2018 Nutzungsentgelte von den Gemeinden erhoben werden.

Die Gemeinde Bohmte ist seit Gründung Mitglied des Vereins Kreismusikschule Osnabrück e. V., der musikalische Erziehung in der Gemeinde Bohmte sicherstellt. Aus der Tabelle 1 – 4 können die Schülerzahlen und die Kurse für Musikalisation entnommen werden.

Der KMS sind für den Musikschulunterricht eigene Räumlichkeiten im Gebäude der ehemaligen Orientierungsstufe Bohmte (jetzt Oberschule Bohmte), Am Bahnwinkel zur Verfügung gestellt worden. Diese Regelung hat sich in der Zusammenarbeit bewährt.

Durch die Neustrukturierung der Umlagen für die KMS ergibt sich ab dem Jahre 2019 ein jährlicher Mehrbedarf gegenüber 2016 als Basis von 3.213,19 €. Bis einschließlich 2016 be-

trug die jährliche Umlage 28.330,69 €. In 2017 wurde zum Abbau der Rücklagen der KMS nur die halbe Umlage erhoben (= 14.165,35 €). In 2018 verzichtet die KMS auf eine Raumumlage, Nutzungsentgelte können aber erhoben werden. Das ergibt einen Bedarf von 19.749,02 €.

Die KMS hat sich in den letzten Jahrzehnten als solidarisch finanzierter Akteur der musikalischen Bildung in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Osnabrück uneingeschränkt bewährt.

Herr Unger teilt mit, dass es für die Gemeinde wichtig sei, ein breites Angebot vorzuhalten. Die Kreismusikschule sei wirtschaftlich gut entwickelt. Es sei ein gerechtes System.

Beschluss:

Der Rat erteilt dem Bürgermeister Klaus Goedejohann als Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Mitgliederversammlung der Kreismusikschule die Weisung, in der Mitgliederversammlung der Kreismusikschule Osnabrück e. V. am 20.12.2017 der vorgesehenen Satzungsänderung und der Neustrukturierung der Umlagen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 16 Neureglung der Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung der Kinderbetreuung im Landkreis Osnabrück zum 01.01.2017 Vorlage: BV/219/2017

Grundsätzliche Zuständigkeit für Aufgabe und Finanzierung:

Der Landkreis Osnabrück ist nach dem SGB VIII geborener Träger der Kinderbetreuung. Wie in vielen anderen niedersächsischen Landkreisen auch, ist diese Aufgabe in beiderseitigem Interesse für die institutionelle Betreuung, also die Betreuung in Krippe, Kindergarten und Hort, an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben worden – diese sind mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und können schneller und flexibler auf die Bedarfe der Eltern reagieren.

Im Jahr 1976 hat es zwischen Landkreis und kreisangehörigen Kommunen dazu die erste Vereinbarung gegeben – im Gegenzug zur Aufgabenübertragung wurde die Kreisumlage um 3 Punkte angepasst.

Auch die Aufgabe der Kindertagespflege ist (im Jahr 2007) an die kreisangehörigen Kommunen übertragen worden – hier übernimmt der Landkreis die Kosten der Pflegegelder aber im vollen Umfang.

Entwicklung:

Mit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt) im Jahr 1996 und der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für 1-2jährige im Jahr 2013 hat das Aufgabengebiet der Kinderbetreuung eine erhebliche Dynamik erfahren.

Die Anzahl der benötigten Plätze in Krippen und Kindergärten sowie Kindertagespflege ist rasant gestiegen – und damit auch die Kosten für die Kinderbetreuung.

Derzeitige Regelung und Finanzierung

Eine zuletzt 2013 veränderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) regelt die derzeitige Betriebskostenfinanzierung für die Kindertagesstätten im Landkreis.

Nach § 1 Nr. 1 öRV nehmen die kreisangehörigen Kommunen „die finanzielle Förderung des laufenden Betriebs der Tageseinrichtungen für Kinder“ wahr.

Der Landkreis leistet gemäß § 4 öRV einen Betriebskostenzuschuss für jedes betreute Kind unter drei Jahren (aktuell rund 2,8 Mio. €) und hat gemäß § 5 öRV für die Eltern, die die Elternbeiträge nicht begleichen können, diese zu übernehmen (aktuell rund 2,6 Mio. €).

Darüber hinaus finanziert der Landkreis verschiedene Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung wie beispielsweise die Familienzentren, Sprachförderung oder das Qualitätsmanagement in Kindertagesstätten (insgesamt rund 2,3 Mio. €).

Die übrigen Kosten der institutionellen Kinderbetreuung verbleiben bei den kreisangehörigen Kommunen (rund 47,2 Mio. € in 2016).

Für den Bereich der Kindertagespflege regelt eine in 2007 geschlossene öRV, dass die kreisangehörigen Kommunen die Aufgabe der Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen vor Ort (in den Familienservicebüros) wahrnehmen und diese abrechnen. Der Landkreis erstattet die Kosten für die Pflegegelder zu 100 % per Spitzabrechnung (rund 5,9 Mio. €), hinzu kommt eine (Mit-) Finanzierung der Familienservicebüros in den kreisangehörigen Kommunen (rund 0,9 Mio. €).

In den vergangenen Jahren, insbesondere auch seit der letzten öRV für die Kindertagesstätten, sind die Kosten rasant gestiegen. Die Gründe für diese rasante Kostenentwicklung sind vielseitig:

- Es ist ein erheblicher Mehrbedarf an Plätzen durch die Rechtsansprüche, aber auch durch die gesellschaftlich bedingte deutlich höhere Nachfrage nach Betreuungsplätzen als noch vor einigen Jahren entstanden. Dadurch waren im großen Umfang Neu-, An- und Umbauten erforderlich.
- Die Standards hinsichtlich des Personals in Kindertagesstätten sind gestiegen (z.B. Drittkraft in der Krippe).
- Die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit eines Kindes ist deutlich angestiegen.
- Die finanzielle Unterstützung des Landes bleibt hinter den Versprechungen zurück.

Künftige Aufgabenverteilung und Finanzierung

Landkreis und kreisangehörige Kommunen sind Anfang des Jahres in Verhandlungen eingetreten, um die finanziellen Belastungen neu auszutarieren.

Nunmehr haben sich der Landkreis und die Bürgermeister/innen der kreisangehörigen Kommunen auf folgende Eckpunkte zur künftigen Finanzierung und Aufgabenverteilung geeinigt:

- Die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (institutionelle Betreuung) und der Förderung von Kindern in Kindertagespflege verbleibt – wie bisher auch – in den kreisangehörigen Kommunen.
- Der Landkreis zahlt den kreisangehörigen Kommunen für die Aufgaben der Kinderbetreuung in den kommenden Jahren unter der Berücksichtigung einer Kostensteigerung um 2% (494.000 €) insgesamt folgende Beträge:
 - 2017: 24.700.000 €
 - 2018: 25.194.000 €
 - 2019: 25.688.000 €
 - 2020: 26.182.000 €

- 2021: 26.676.000 €
 - 2022: 27.170.000 €
 - In dieser Zahlung enthalten sind die bisherigen Aufwendungen des Landkreises nach § 4 der öV (Betriebskostenzuschuss für jedes betreute Kind unter drei Jahren) sowie für die Transferaufwendungen in der Kindertagespflege.
 - Im Jahr 2017 wird der Landkreis zudem einmalig eine Sonderzahlung an die kreisangehörigen Kommunen im Umfang von 5,0 Mio. € leisten.
 - Die Verteilung der Mittel erfolgt nach einer Übergangszeit ab 2020 mittels einer Pauschale, die sich anhand der Anzahl der Kinder im Alter von 0 – 13 Jahren in den kreisangehörigen Kommunen berechnet.
- Für den Zeitraum bis dahin wird ein Übergangsmodell vorbereitet.

Diese Eckpunkte sollen nun Inhalt einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Kinderbetreuung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Kommunen werden und damit rechtliche Verbindlichkeit erhalten. Diese neue Vereinbarung soll an die Stelle der beiden bisherigen Vereinbarungen treten und eine Laufzeit bis 2022 aufweisen.

Herr Rehme unterstützt das Ergebnis. Es seien harte Verhandlungen gewesen mit einem gerechten Ergebnis.

Herr Büttner teilt mit, dass er dem Beschlussvorschlag auch zustimmen werde. Gleichwohl sei Dankbarkeit hier fehl am Platz. Es sei das Geld der Kommunen, welches nun an diese zurückfließe.

Beschluss:

1. Die Kinderbetreuung im Landkreis Osnabrück wird, wie in der Vorlage dargestellt, neu geregelt. Es gelten folgende Eckpunkte:

- a. Die Aufgabenwahrnehmung für die institutionelle Kinderbetreuung und die Betreuung in Kindertagespflege verbleibt, wie bisher, bei den Kommunen.
- b. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stellt der Landkreis Osnabrück den kreisangehörigen Kommunen eine finanzielle Förderung in 2017 in Höhe von insgesamt 24,7 Mio. € zur Verfügung, dieser Betrag wächst in den kommenden fünf Jahren (bis 2022) um jeweils 2% (494.000 €) an.
- c. Die Verteilung dieser Mittel an die kreisangehörigen Kommunen erfolgt – nach einer Übergangsfrist – ab 2020 mittels eines pauschalen Betrags pro Kind im Alter von 0-13 Jahren. Für die Jahre bis 2020 wird ein Übergangsmodell entwickelt.
- d. Zusätzlich zu den unter b. genannten Beträgen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden einmalig in 2017 eine Sonderzahlung in Höhe von insgesamt 5,0 Mio. €.

2. Bürgermeister Klaus Goedejohann wird ermächtigt, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2022 mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen. Die unterschriebene öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird dem Gemeinderat unverzüglich zur Kenntnis vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 17 Gesamtkonzept zur Neuausrichtung und Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Bohmte
Vorlage: BV/242/2017

Am 09.12.2010 hat der Rat einstimmig das Konzept zur Neuausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Bohmte beschlossen. Das Konzept gliedert sich in die drei Teilbereiche

1. Frühe präventive Hilfen,
2. Schulsozialarbeit an Haupt- und Realschulen und
3. Offene Kinder- und Jugendarbeit.

Die Vergabe des Auftrages zur Umsetzung erfolgte im Mai 2011 durch Beschluss des Verwaltungsausschusses an den Verein Kinderhaus Wittlager Land. Der Vertrag mit dem Kinderhaus Wittlager Land e.V. wurde letztmalig am 23.10.2014 bis zum 31.07.2018 verlängert.

Die Schulsozialarbeit wurde zum 01.08.2015 an den Projektträger Fuchs Konzept übertragen. Zum 01.01.2017 hat das Land Niedersachsen diese Aufgabe übernommen und sowohl für die Oberschule Bohmte als auch für die Wilhelm-Busch-Schule in Hunteburg jeweils eine 0,75-Stelle eingerichtet. Darüber hinaus finanziert die Gemeinde Bohmte eine 0,75-Stelle an der Oberschule. Diese Aufgabe wird weiterhin von dem Projektträger Fuchs Konzepte wahrgenommen. Der Vertrag endet ebenfalls zum 31.07.2018.

Die Kosten für die 0,75-Stelle an der Oberschule betragen 37.500,00 € pro Jahr.

Der 1. Teilbereich umfasst die frühen präventiven Hilfen in den Grundschulen mit einem Stelenumfang von insgesamt 1,75.

0,50 Erich-Kästner-Schule
0,50 Christopherusschule
0,50 Wilhelm-Busch-Schule
0,25 Grundschule Herringhausen

Daneben finanziert der Landkreis eine weitere Stelle an der Erich-Kästner-Schule.

Die Kosten für die frühen präventiven Hilfen belaufen sich für die Gemeinde Bohmte auf 87.500,00 € pro Jahr.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst die Schwerpunkte

- kulturelle, naturkundliche und technische Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung und
- Jugendberatung (vgl. KJHG § 11)

mit den Zielen

- Angebote zur Förderung der Entwicklung der jungen Menschen zur Verfügung zu stellen,
- an den Interessen der jungen Menschen anzusetzen und ihnen die Möglichkeit der Mitwirkung und Mitgestaltung zu geben und
- zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

Für die offene Kinder- und Jugendarbeit sind drei hauptberufliche Fachkräfte mit insgesamt

70 Wochenstunden im Einsatz. Diese werden von sieben Nebenberuflern mit insgesamt 46 Wochenstunden unterstützt.

Die Kosten für die offene Kinder- und Jugendarbeit belaufen sich auf 130.000,00 € pro Jahr.

Frau Strotmann hat die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher per E-Mail am 14.11.2017 darüber informiert, dass das Kinderhaus Wittlager Land in einigen Gesprächen darauf hingewiesen hat, dass die Personalkosten in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen sind und der Vertrag im Falle einer Verlängerung dahingehend angepasst werden müsste.

Das Kinderhaus Wittlager Land wurde daher darum gebeten, zum einen den zukünftigen Preis bei gleichbleibendem Stellenanteil und zum anderen den zukünftigen Stellenanteil bei gleichbleibendem Preis zu ermitteln.

Das Ergebnis lässt sich wie folgt darstellen:

Frühe präventive Hilfen (=Schulsozialarbeit in den Grundschulen und je nach Bedarf im Vorschulbereich)

(aktuell: Stellenanteil = 1,75 / Kosten = 87.500 €)

Sofern der Stellenanteil bei 1,75 Stellen verbleibt, liegen die jährlichen Kosten zukünftig bei 105.000 €. Sollte der Kostenansatz bei 87.500 € verbleiben, wären noch 1,45 Stellen darstellbar.

Offene Jugendarbeit

(aktuell: Stellenanteil = 1,75 zzgl. 40 nebenberufliche Wochenstunden / Kosten = 130.000 €)

Bei einem Stellenanteil von weiterhin 1,75 hauptamtlichen Stellen, wären Kosten von 145.000 € zu erwarten.

Sollte der Kostenansatz bei 130.000 € verbleiben, wären noch 1,50 Stellen darstellbar.

Im Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport und auch im Schulausschuss hat man die Auffassung vertreten, die frühen präventiven Hilfen in ihrer jetzigen Form weiterzuführen.

Insgesamt belaufen sich die Kosten für die frühen präventiven Hilfen und die offene Jugendarbeit auf jährlich 217.500 €.

Gesamtbetrachtung

Wenn sowohl der Stellenanteil für die frühen präventiven Hilfen bei 1,75 Stellen als auch die jährlichen Gesamtausgaben bei 217.500 € verbleiben, würde sich der Stellenanteil für die offene Jugendarbeit nach Auskunft des Kinderhauses Wittlager Land rein rechnerisch um 0,59 auf 1,16 hauptamtliche Stellen reduzieren.

Schulsozialarbeit an der Oberschule Bohmte

(aktuell: Stellenanteil = 0,75 / Kosten = 37.500 €)

Bei gleichbleibenden Stellenanteil lägen die Kosten bei ca. 42.400 €. Herr Fuchs würde zusätzlich eine Kostensteigerung von 2% mit aufnehmen wollen.

Bei gleichbleibenden Kosten läge der Stellenanteil bei 0,68 (= 27,2 Wochenstunden).

Im Nachgang zur Sitzung des Schulausschusses hat Herr Fuchs zudem per E-Mail erklärt, dass er mit der Fuchs Konzepte gGmbH für ca. 30% des Leistungsumfangs unserer kommunalen Schulsozialarbeit verantwortlich sei, alle übrigen Leistungen in der Schulsozialarbeit und in der kommunalen Kinder- und Jugendsozialarbeit vom Kinderhaus Wittlager Land er-

bracht werden. Für eine derart ungleichgewichtige Konstellation über den 31.07.2018 hinaus stehe er nicht zur Verfügung.

Neben der finanziellen Seite darf der Erfolg des Kinder- und Jugendkonzeptes nicht außer Acht gelassen werden. Die Leiterinnen der Kindertagesstätten und der Schulen in Bohmte haben ihre positiven Erfahrungen aufgezeigt und haben jeweils in den Fachausschüssen vorgetragen.

Frau Strotmann macht deutlich, dass angesichts des Auslaufens der bestehenden Verträge zum 31.07.2018 im Interesse des eingesetzten Personals frühzeitig festgelegt werden sollte, wohin die Reise gehen soll. Nicht umsonst habe die Verwaltung die Thematik sehr frühzeitig auf die Tagesordnung vergangener Sitzungen gesetzt. Nach den Beratungen im Schulausschuss habe Herr Fuchs schriftlich mitgeteilt, dass er den Vertrag nicht verlängern werde, sofern sich dieser weiterhin nur auf die Schulsozialarbeit an der Oberschule beziehe. Auch für ihn sei es am sinnvollsten, die Sozialarbeit aus der Hand eines Trägers zu leisten.

Herr Buß weist auf die Beratungen im Ausschuss für Schule hin, dem auch Vertreter von Lehrern, Eltern und Schülern angehören. Insbesondere die Inklusion sei eine große Herausforderung und 2010 noch kein Thema gewesen. Die Stundenkontingente der Förderschullehrer werden bei weitem nicht erfüllt. Aus Sicht der Oberschule sei die Aufstockung auf eine volle Sozialarbeiterstelle sinnvoll. Der Beschluss des Verwaltungsausschusses würde eine Vorfestlegung bedeuten und von der Schulausschussempfehlung abweichen.

Herr Dr. Solf spricht sich für die Empfehlung des Verwaltungsausschusses aus. Alle Akteure seien mit der Schulsozialarbeit zufrieden. Das funktionierende System sollte nicht gefährdet werden. Die grundsätzlichen Probleme der Inklusion werden sich auf Gemeindeebene nicht lösen lassen.

Herr Kroboth unterstützt die Empfehlung des Verwaltungsausschusses. Wichtig sei, die Ausgaben zu deckeln. Es müsse über die Ausrichtung der offenen Jugendarbeit gesprochen werden. Das Konzept sollte daher im 1. Quartal überarbeitet werden.

Herr Rehme gibt zu bedenken, dass auch die Umsetzung eines überarbeiteten Konzeptes möglich sein muss. Der Rat sollte daher erst in der nächsten Ratssitzung über den Vertragspartner beschließen. Der Schulelternrat und der Personalrat der Oberschulen haben sich ebenfalls dafür ausgesprochen.

Herr Büttner spricht sich für die Überarbeitung des Konzepts aus. Die Frage des Trägers sei dabei unerheblich. Die Leiterinnen der Kindergärten und Schulen haben sich sehr positiv über die Akteure geäußert und möchten, dass die Arbeit so weitergeführt werde. Er schlägt vor, den Schulelternrat in die Arbeitsgruppe einzuladen.

Herr Unger berichtet, dass 2010 ein gutes Gesamtkonzept aufgestellt worden sei, welches nach sieben Jahren nun überarbeitet werden müsse. Die CDU-Fraktion habe sich bei dem Kinderhaus Wittlager Land und den Schul- und Kindergartenleiterinnen über die Arbeit informiert. Die Leiterinnen waren sehr gut mit der Schulsozialarbeit zufrieden. Die äußerst positiven Rückmeldungen seien für die CDU-Fraktion maßgeblich für die Entscheidung, mit dem Träger weiterzuarbeiten.

Herr Westermeyer verweist auf die Reaktionen der Grundschulleiterinnen im Ausschuss für Schule. Sie waren sehr befremdet, warum bei den guten Erfahrungen und den positiven Rückmeldungen über eine Ausschreibung nachgedacht werde.

Es spreche nichts dagegen, wenn Herr Fuchs weiterhin die Schulsozialarbeit an der Oberschule übernehme. So könne auch hier Kontinuität erreicht werden. Es sei ihm jedoch un-

verständlich, warum Herr Fuchs zum einen die Monopolstellung bemängelt, zum anderen aber nur das gesamte Konzept bedienen möchte.

Herr Westermeyer betont, dass die Gemeinde wesentlich mehr Geld investiert habe als es rechtlich notwendig gewesen sei. Durch die Aufstockung der Schulsozialarbeit an der Oberschule Anfang 2017 konnte die Situation für die Schüler verbessert werden. Im Ergebnis gehe es um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort. Niemand habe ihre Arbeit in Zweifel gezogen.

Herr Dr. Hochberger hält den vom Verwaltungsausschuss empfohlenen Weg für richtig. An das Gute festzuhalten, trage denen Rechnung, die mit der Sozialarbeit sehr zufrieden seien. Das Konzept zu überarbeiten trage denen Rechnung, die bislang nicht zufrieden waren.

Herr Rehme hat keinen Zweifel daran, dass bislang an den Schulen gute Sozialarbeit geleistet wurde. Eine Konzeptüberarbeitung sei aber nicht möglich, wenn der Träger schon jetzt feststehe und zu Stellenanteile und Kosten Aussagen treffe.

Herr Dr. Solf stellt den Antrag, die Diskussion nach den noch vorliegenden zwei Meldungen zu beenden.

Über den Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Frau Meier zu Farwig weist darauf hin, dass man bei einer Ausschreibung Gefahr laufe, einen ortsfremden Anbieter mit völlig fremden Mitarbeitern zu erhalten.

Bürgermeister Goedejohann berichtet, dass die Gemeinde Bohmte bereits 2010 den Prozess mit allen Beteiligten gestartet habe. Zu der Zeit habe sich noch kaum jemand für das Thema interessiert. 2014 habe sich der damalige Fachausschussvorsitzende Herr Winfried Buchsbaum eindringlich dafür ausgesprochen, den Auftrag mit dem Kinderhaus Wittlager Land so schnell wie möglich und bestenfalls über den 31.07.2018 hinaus zu verlängern. Auch als das Land Niedersachsen die Schulsozialarbeit im Sek.I-Bereich zum 01.01.2017 übernommen habe, habe die Gemeinde ihre Ausgaben in dem Bereich nicht verringert, sondern im Gegenzug die Stellenanteile an der Oberschule erhöht. Jetzt sollte über das Konzept beraten, den Mitarbeitern, die vor Ort sehr gute Arbeit leisten, aber Sicherheit geben werden. Das gelte natürlich auch für die Oberschule. Leider habe Herr Fuchs der Gemeinde jedoch eine Absage erteilt.

Herr Rehme stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Über den Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Ja:	11
Nein:	19
Enthaltung:	0

Für den Antrag ist die Mehrheit von einem Drittel erforderlich. Der Antrag ist damit angenommen. Es wird namentlich abgestimmt.

Beschluss:

Der Rat beschließt, die Verträge zur Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Bohmte mit Kinderhaus Wittlager Land bis zum 31.07.2021 zu verlängern. Die Bereiche der frühen präventiven Hilfen und der Schulsozialarbeit an der Oberschule Bohmte soll im bisherigen Stundenumfang uneingeschränkt fortgeführt werden, wobei die Schulsozialarbeit künftig möglichst ohne personelle Veränderung durch Kinderhaus Wittlager Land mitübernommen werden soll.

Das bisherige Gesamtbudget für

• die frühen präventiven Hilfen	87.500,00 €
• die Schulsozialarbeit an der Oberschule Bohmte	37.500,00 €
• die offene Kinder- und Jugendarbeit	<u>130.000,00 €</u>
Gesamt	255.000,00 €

soll auf den bisherigen Gesamtbetrag von 255.000 € eingefroren werden. Gleichzeitig sollen künftig aufgrund der eingetretenen Personalkostensteigerungen für

• die frühen präventiven Hilfen	105.000,00 €
• die Schulsozialarbeit an der Oberschule Bohmte	42.400,00 €
• die offene Kinder- und Jugendarbeit	<u>107.600,00 €</u>
Gesamt	255.000,00 €

vorgesehen werden. Das vorliegende Konzept zur Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit ist durch einen Arbeitskreis, in dem alle Akteure vertreten sind und der unter der Leitung von Frau Strotmann tagen soll, insbesondere mit Blick auf die Themen Inklusion und Konzeption der offenen Kinder- und Jugendarbeit fortzuschreiben. Die Ergebnisse sind dem Rat über den Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport und über den Verwaltungsausschuss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19
Nein:	11
Enthaltung:	0

Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist dem Protokoll beigelegt.

zu 18 Öffentlich rechtliche Vereinbarung über Verwaltungshilfe in Vollstreckungssachen zwischen den Gemeinden Bad Essen, Ostercappeln und Bohmte Vorlage: BV/288/2017

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 beschlossen, sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Stundenanteil von 9 Stunden/Woche an einer gemeinsamen Stelle im Vollstreckungsaussendienst der Gemeinden Bad Essen und Ostercappeln zu beteiligen. Eine Stellenausschreibung ist in der Vorbereitung und wird in Kürze veröffentlicht. Da der grösste Stundenumfang der Stelle auf die Gemeinde Bad Essen entfällt, wurde zwischenzeitlich vereinbart, dass der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin für den Vollstreckungsaussendienst bei der Gemeinde Bad Essen angestellt wird und die Gemeinden Ostercappen und Bohmte die Personalkosten entsprechend

des jeweils vereinbarten Stundenumfanges erstatten. Hierüber ist eine Vereinbarung über Verwaltungshilfe zwischen den drei Gemeinden abzuschließen. Details zur Vereinbarung werden zur Zeit noch abgestimmt.

Der aktuelle Entwurf der Vereinbarung liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung über Verwaltungshilfe in Vollstreckungssachen mit den Gemeinden Bad Essen und Ostercappeln in der vorliegenden Fassung zu. Bürgermeister Goedejohann wird ermächtigt, die entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2018 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	26
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 19 Wasserverband Wittlage - Antrag der Gemeinde Belm auf Aufnahme in den Wasserverband Wittlage Vorlage: BV/236/2017

Der Wasserverband Wittlage ist ein Zweckverband nach dem Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG). Die Mitglieder sind die Gemeinden Bad Essen, Bissendorf, Bohmte und Ostercappeln. Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser (mit Ausnahme der Gemeinde Bissendorf) sowie die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden.

Mit Beschluss vom 27. September 2017 hat der Rat der Gemeinde Belm beschlossen, die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf den Wasserverband Wittlage zu übertragen und Mitglied des Wasserverbandes Wittlage zu werden.

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 der erklärten Absicht der Gemeinde Belm auf Aufnahme in den Wasserverband Wittlage grundsätzlich zugestimmt.

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage hat in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2017 den Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sowie den Entwurf der 2. Änderung der Verbandsordnung und am 29. November 2017 den Entwurf eines privatrechtlichen Kauf- und Übertragungsvertrages zugestimmt. Die Unterlagen sowie Auszüge aus den entsprechenden Sitzungen der Verbandsversammlung liegen den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte stimmt der 2. Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wittlage, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Belm auf den Wasserverband Wittlage sowie dem damit verbundenen, privatrechtlichen Kauf- und Übertragungsvertrag jeweils in den vorliegenden Fassungen zu.

Die von der Gemeinde Bohmte in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage entsandten Vertreterinnen und Vertreter werden gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz angewiesen, in der Verbandsversammlung entsprechend zu votieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 20 Bürgschaftsübernahme für Projekte der BürgerWärme Bohmte e. G.
hier: Übernahme des Nahwärmenetzes im Schul- und Sportzentrum Bohmte
Vorlage: BV/287/2017**

Auf Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 14. Juni 2017 hat die BürgerWärme Bohmte e. G. mit Datum vom 9. November 2017 den Kaufvertrag zur Übernahme des Nahwärmenetzes im Schul- und Sportzentrum Bohmte mit der Dritten WRB als Verkäuferin abgeschlossen.

Eine Übernahme des Wärmenetzes durch die BürgerWärme Bohmte e. G. geht in der Kalkulation davon aus, dass die Gemeinde Bohmte die Investition in Höhe von rd. 364.000,00 € zzgl. MwSt. und 54.000,00 € Zwischenfinanzierung der BAFA-Förderung über eine Bürgschaft absichert. Die Bürgschaftsübernahme bedeutet die Gewährung von Kommunalkreditkonditionen durch die kreditwährende Bank. Der Sollzinssatz für die beiden Darlehen beträgt damit 1,75%. Die Laufzeit des Darlehens über 364.000,00 € beträgt 18 Jahre (Sollzinsbindung: 10 Jahre – bis 30.11.2027), die Laufzeit des Darlehens über 54.000 € beträgt 2 Jahre.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2017 empfohlen, eine Ausfallbürgschaft zur notwendigen Darlehensfinanzierung zu gewähren.

Herr Rehme nimmt aufgrund seiner Mitgliedschaft in der BürgerWärme Bohmte e.G. nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Beschluss:

Der Rat stimmt der Übernahme der Ausfallbürgschaft zugunsten der BürgerWärme Bohmte eG für die Übernahme des Nahwärmenetzes im Schul- und Sportzentrum durch die Gemeinde Bohmte zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	1
Enthaltung:	2

**zu 21 Annahme von Zuwendungen (Sponsoring)
Vorlage: BV/277/2017**

Anlässlich des Sponsorenlaufs der Grundschule Herringhausen haben die Teilnehmer insgesamt 2.080,50 € gespendet.

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat am 23.06.2010 dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis zu einem Wert von 2.000 € übertragen. Bei Zuwendungen über 2.000 € entscheidet der Rat. Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen.

Für die Entscheidung über die Annahme der Zuwendungen aus dem Sponsorenlauf ist der Rat der Gemeinde Bohmte zuständig.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt, den Spendenbetrag der Teilnehmer des Sponsorenlaufs der Grundschule Herringhausen in Höhe von 2.080,50 € anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 22 Abschlussbericht des Wirtschaftswegekzeptes Vorlage: BV/260/2017

Das Büro Ge-Komm GmbH, Melle wurde im Februar 2016 mit der Erstellung eines kommunalen Wirtschaftswegekzeptes beauftragt. In einem ersten Schritt im Rahmen der zeitlichen Abfolge stand die Grundlagenaufbereitung mit der Projekteinrichtung an. Die Bereisungen der Wege mit Fotodokumentation und Bestandsaufnahme fanden in den Monaten Mai und Juni 2016 statt. Nachdem die Datenanalyse und der daraus erarbeitete Konzeptentwurf fertig gestellt waren, wurde den Verwaltungsausschüssen der drei Gemeinden im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der Entwurf des Wirtschaftswegekzeptes am 21.11.2016 vorgestellt. Um der Politik einen Einblick in den Konzeptentwurf zu ermöglichen, wurde das Projekt im Portal www.wirtschaftswegekzept.de im Dezember 2016 freigeschaltet. Das sich anschließende Bürgerbeteiligungsverfahren wurde in einem ersten Schritt im Zeitraum von Januar und Februar 2017 mit Abendveranstaltungen in den einzelnen Ortschaften begonnen. Damit den Bürgern die Möglichkeit gegeben wird, Stellungnahmen zum Konzeptentwurf einzureichen, wurde das Portal bis Ende März 2017 geöffnet. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind seitens der Ge-Komm in Listenform aufgearbeitet und im Geoinformationssystem den einzelnen Wegeabschnitten zugeordnet worden. Gemeinsam mit der Verwaltung wurden die Stellungnahmen gesichtet, geprüft, abgewogen und kommentiert. Der Konzeptentwurf ist dahingehend überarbeitet worden. Die Zugangsdaten des überarbeiteten Konzeptentwurfes mit den Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger, einschließlich Kommentierung der Verwaltung wurden den Ratsmitgliedern durch Freischaltung des Bürgerdialogs mit der Möglichkeit der Kommentierung übermittelt. Stellungnahmen dazu wurden nicht abgegeben. In der Zeit vom 11.09.2017 bis 13.10.2017 wurde der Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Das Konzept wird um die in diesem Zeitraum eingegangenen neuen Kommentare durch Ge-Komm GmbH ergänzt. Der Abschlussbericht mit Handlungsempfehlung wird dem Ausschuss für Wege und Verkehr am 20.11.2017 im Rahmen einer Präsentation durch Ge-Komm vorgestellt. Weitere Beratungen sind in den Ortsräten, im Verwaltungsausschuss und Gemeinderat eingeplant.

Die daraus anzustrebenden Ziele und Ergebnisse mit den Handlungsempfehlungen werden wie folgt festgehalten und fortgeschrieben:

Der nun in der endgültigen Fassung vorliegende Abschlussbericht

- ist ein verlässliches Konzept für die Zukunft – Perspektivkonzept 25 Jahre –
- bietet wirtschaftliche Vorteile für die Kommunen
- gibt den Bürgerinnen und Bürger Sicherheit
- soll eine hohe Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern erlangen

Dabei sind Einzelfallbetrachtungen im Rahmen der Maßnahmenumsetzungen grundsätzlich abzuwägen vorzunehmen und untereinander abzuwägen.

Das Wirtschaftswegekonzept ist unter dem bereits bekannten Projektnamen einsehbar. Die Kommentare mit den Abwägungen liegen den Ratsmitgliedern vor.

Herr Kroboth stellt nochmal klar, dass es sich bei dem Konzept nur um eine Orientierungshilfe handele. Es werden weiterhin Einzelfallentscheidungen getroffen.

Herr Rehme kann sich der Beschlussempfehlung anschließen.

Herr Büttner sieht den eventuellen Verkauf von Optionswegen kritisch. Er werde den Antrag stellen, diese Wege einmal zusammenzustellen.

Herr Sehlmeier weist auf das Konzept hin, wonach 302 km Wirtschaftswege aufgenommen wurden, deren Unterhaltsbedarf bei gut 1 Mio. € liege. Die Unterhaltung der Brücken sei dabei sehr teuer. Die Fa. Ge-Komm empfehle, die Anzahl der Brücken zu reduzieren. Zur Zeit werden ca. 500.000 € in die Unterhaltung der Wirtschaftswege investiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das kommunale Wirtschaftswegekonzept in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis. Das Wirtschaftswegekonzept dient für die Zukunft als Orientierungs- und Arbeitsgrundlage.

Entscheidungen zu Wegebaumaßnahmen werden weiterhin in jedem Einzelfall von der Politik getroffen und können auch vom Wegewirtschaftskonzept abweichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 23 Mögliche Trassenführung der B 65 neu; gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/die Grünen und der Gruppe DIE LINKE/Berg vom 30.11.2017
Vorlage: BV/291/2017**

Der gemeinsame Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe DIE LINKE/Berg liegt den Ratsmitgliedern vor.

Das letzte Dialogforum zu diesem Thema fand im 7.11.2017 statt. Die Dokumentation wurde den Fraktionen und Gruppen im Rat bereits per E-Mail am 15.11.2017 zugeleitet und liegt den Ratsmitgliedern vor.

In Dialogforum wurde bisher als frühester Planungsbeginn das Jahr 2022 genannt.

Beschluss:

Der Rat entscheidet gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte, dass der Antrag zur Vorbereitung, zunächst dem Ausschuss für Verkehr und Wege und den Ortsräten Bohmte und Herringhausen-Stirpe-Oelingen, vorgelegt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	27
Nein:	2
Enthaltung:	

zu 24 Mitteilungen der Ratsmitgliedern und der Fraktionen

a) Norbert Kroboth verweist auf den Beschluss des Ortsrates Hunteburg zur Tempo 30-Zone an der Hauptstraße und bittet darum, die Maßnahme schnellstmöglich umzusetzen.

Frau Strotmann teilt hierzu mit, dass das Thema erneut in der Verkehrsschau beraten werde und die Bedenken des Ortsrates, der Anlieger und der Wilhelm-Busch-Schule vorgetragen werden.

b) Herr Rehme teilt in Bezug auf die Berichterstattung nach der letzten Ortsratssitzung in Bohmte mit, dass er das Babyschwimmen natürlich nicht abschaffen möchte. Es bestehe eine sehr gute Nachfrage.

zu 25 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.



Rolf Flerlage
Ratsvorsitzender



Klaus Goedejohann
Bürgermeister



Tanja Strotmann
Erste Gemeinderätin
gleichz. Protokollführerin